

**ARBEITSGRUPPE
ZUM THEMA "SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER
GEMEINSCHAFT"**

- **ABSCHLUSSBERICHT**
- **ANLAGE 1**
- **ANLAGE 2**
- **ANLAGE 3**
- **ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG**

**ARBEITSGRUPPE
ZUM THEMA SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER
GEMEINSCHAFT**

ABSCHLUSSBERICHT

(Entwurf)

1. EINLEITUNG

2. ARBEITSWEISE DER ARBEITSGRUPPE

**3. GESETZLICHER RAHMEN FÜR DEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZ
DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT**

**4. RECHTSTELLUNG DER ORKB HINSICHTLICH DES SCHUTZES DER
FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT**

*4.1 Allgemeine Überlegungen zur Rolle der ORKB hinsichtlich des Schutzes der
finanziellen Interessen der Gemeinschaft*

*4.2 Die externe Finanzkontrolle als Instrument der Prävention und Aufdeckung
von Betrug, Korruption und Geldwäsche*

4.3 Die Rolle der mit Rechtsprechungsbefugnissen ausgestatteten ORKB

*4.4 Die beratende Funktion der ORKB als Mittel der Prävention gegen
Unregelmäßigkeiten sowie der Förderung von Regelungen für eine gute
Verwaltungspraxis*

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

6. EMPFEHLUNGEN

**ARBEITSGRUPPE
ZUM THEMA SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER
GEMEINSCHAFT**

ENTWURF
DES ABSCHLUSSBERICHTS

1. EINLEITUNG

Im Dezember 2001 hat der Kontaktausschuss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der Europäischen Union bei seiner Sitzung in London von den Beratungen der vom italienischen Rechnungshof ausgerichteten Internationalen Konferenz zur Prävention und Bestrafung von Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft Kenntnis genommen. Die internationale Konferenz hatte der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Arbeit der ORKB könne besser koordiniert werden, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft besser zu schützen.

Der Kontaktausschuss vertrat die Ansicht, der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft obliege vorrangig der Kommission und den Mitgliedstaaten, während eine der wesentlichen Aufgaben der ORKB darin bestünde, zu prüfen, ob und wie dieser Schutz gewährleistet werde.

Der Kontaktausschuss befand, eine notwendige Voraussetzung für die Untersuchung dieser Frage und die Formulierung von Vorschlägen für eine Koordinierung der Arbeit der ORKB sei eine Bestandsaufnahme der institutionellen Zuständigkeitsregeln in diesem Bereich. Deshalb richtete der Kontaktausschuss die Arbeitsgruppe zum Thema Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ein und erteilte ihr folgendes Mandat:

- Feststellung des in jedem einzelnen Mitgliedstaat bestehenden gesetzlichen Rahmens für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie der Organisation und der Befugnisse der zu diesem Zweck eingerichteten Behörde sowie
- die Analyse der Befugnisse, Aufgaben und Tätigkeiten der zentralstaatlichen bzw. auf Bundesebene sowie der regionalen bzw. auf Landesebene bestehenden Rechnungskontrollbehörden hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Die ORKB Österreichs, Belgiens, Finnlands, Deutschlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Portugals, Spaniens, Schwedens und des Vereinigtes Königreichs sowie der Europäische Rechnungshof bekundeten ihr Interesse an dieser Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz Italiens.

Die Arbeitsgruppe legte dem Kontaktausschuss bei dessen Sitzung in Luxemburg im Jahr 2002 einen Zwischenbericht vor und wurde aufgefordert, dem Kontaktausschuss im Jahr 2003 einen Abschlussbericht vorzulegen.

2. ARBEITSWEISE DER ARBEITSGRUPPE

Die Arbeitsgruppe tagte im Juni 2002 zwecks Abstimmung ihrer Vorgehensweise und Verabschiedung eines Fragebogens für die Bestandsaufnahme und Überprüfung des in den Mitgliedstaaten jeweils bestehenden gesetzlichen Rahmens für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der entsprechenden Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeiten der ORKB selbst. Der Fragebogen ist als *Anlage 3* beigefügt. Die Arbeitsgruppe setzte eine Unterarbeitsgruppe ein unter Beteiligung Italiens, Portugals und Spaniens für die Koordinierung und die Erstellung von Berichtsentwürfen für die Beschlussfassung durch die Arbeitsgruppe.

Antworten auf den Fragebogen, der nicht nur den der Arbeitsgruppe angehörenden ORKB, sondern auch den ORKB aller übrigen Mitgliedstaaten zugeleitet wurde, gingen aus folgenden Ländern ein: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, das Vereinigte Königreich. Der Europäische Rechnungshof hat ebenfalls Antworten auf den Fragebogen übermittelt.

Der vorliegende Abschlussbericht an den Kontaktausschuss wurde anhand der eingegangenen Antworten auf den Fragebogen bei der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe im September 2003 erstellt und enthält die Feststellungen, Schlussfolgerungen und Vorschläge der Arbeitsgruppe.

3. GESETZLICHER RAHMEN FÜR DEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT

Die von der Arbeitsgruppe im einzelnen getroffenen Feststellungen hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes in den Mitgliedstaaten sind in dem jetzt aktualisierten und abschließend redigierten Ersten Bericht der Arbeitsgruppe niedergelegt und als *Anlage 1* beigefügt.

Es handelt sich hier um die erste von ORKB durchgeführte Untersuchung in einem Bereich, der herkömmlich keinen Schwerpunkt der externen Finanzkontrolle darstellt. Jetzt kann diese Untersuchung als Ausgangspunkt für Überlegungen zu einer verbesserten Koordination der Tätigkeit der ORKB in bestimmten weiteren Bereichen oder zur Steigerung der Wirksamkeit der Finanzkontrolle auf nationaler Ebene dienen.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass im Allgemeinen die verschiedenen auf europäischer Ebene beschlossenen Übereinkommen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Korruption zu Lasten der Gemeinschaftsfinanzen auf nationaler Ebene umgesetzt wurden und werden, obwohl der Prozess der Ratifizierung und Umsetzung sich jeweils unterschiedlich gestaltet. Der Erste Bericht der Arbeitsgruppe gibt einen Überblick über die in den einzelnen Mitgliedstaaten dabei erzielten Fortschritte.

Die Arbeitsgruppe stellt weiterhin fest, dass die Europäische Kommission einen jährlichen Bericht erstellt, in dem die gesetzgebende und sonstige rechtssetzende Tätigkeit der Gemeinschaft, die gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Strafrechts und der Strafverfolgung sowie die Ergebnisse von Anstrengungen zum Schutz der finanziellen Interessen und zur Betrugsbekämpfung bewertet werden.

Schließlich stellt die Arbeitsgruppe fest, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (mit der französischen Abkürzung als OLAF bezeichnet) zum Zwecke der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zu Lasten der Finanzen der Gemeinschaft die Befugnisse der Kommission zu externen und internen Ermittlungen in der Verwaltung wahrnimmt.

Ein Überwachungsausschuss wahrt die Unabhängigkeit von OLAF mit Hilfe regelmäßiger Kontrollen. Die Untersuchungen von OLAF erfolgen wegen ihres internationalen Bezugs in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen der Europäischen Gemeinschaft und nationalen Behörden, und zwar unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes.

4. RECHTSSTELLUNG DER ORKB HINSICHTLICH DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT

Der zweite Teil des Auftrags der Arbeitsgruppe betraf die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden beim Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft. Zweck war die Feststellung des Umfangs der Aufgaben sowie der Befugnisse zu ihrer Wahrnehmung und der Tätigkeit der ORKB hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug, Korruption und sonstige organisierte Handlungen zum Nachteil dieser Interessen.

Mit dem Fragebogen wurden mehrere maßgebliche Sachverhalte abgefragt:

- die Befugnisse und Aufgaben der ORKB hinsichtlich Betrug, Korruption und Geldwäsche
- die rechtlichen Grundlagen dieser Befugnisse und Aufgaben
- die Bereiche, in denen diese Befugnisse tatsächlich zur Anwendung kommen
- die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben konkret durchgeführten Tätigkeiten

Die von der Arbeitsgruppe im Einzelnen getroffenen Feststellungen sind in *Anlage 2* dargestellt.

4.1 Allgemeine Überlegungen zur Rolle der ORKB hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Aus den Antworten der ORKB auf den Fragebogen ergeben sich zwei Aussagen, über die allgemeine Übereinstimmung besteht und die den wesentlichen Inhalt der erarbeiteten Ergebnisse darstellen:

- * *Die ORKB haben keine Aufgaben (und keine entsprechenden Befugnisse) im Bereich des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.*

Für diesen Bereich sind drei verschiedene Arten öffentlicher Stellen zuständig, deren Arbeit zur Erzielung von Synergieeffekten koordiniert werden muss:

- In der Verwaltung obliegen die entsprechenden Aufgaben den mit der Dienstaufsicht betrauten vorgesetzten Beamten oder Stellen (mit der Pflicht,

angemessene Vorkehrungen zum Schutz der öffentlichen Finanzmittel gegen Betrug und Untreue zu treffen; alle Fälle, bei denen Hinweise auf die Begehung von Betrug, Korruption oder anderen rechts- bzw. ordnungswidrigen Handlungen vorliegen zu untersuchen; angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung bzw. Abstellung solcher Verstöße zu ergreifen und ggf. die Strafverfolgungsbehörde über solche Vorgänge zu unterrichten).

- Strafrechtliche Ermittlungen, Anklageerhebung und sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche obliegen vorrangig den Strafverfolgungsbehörden.
- Die Feststellung strafrechtlicher Schuld und die Strafzumessung sind der Strafgerichtsbarkeit vorbehalten.

Zu beachten ist, dass in einigen Ländern innerhalb dieser drei Bereiche (Verwaltung, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte) besondere Einrichtungen mit spezieller Zuständigkeit für die Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche geschaffen worden sind, deren Aufgaben sich sowohl auf den Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft beziehen.

** Eine unmittelbare Zuständigkeit für die Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche haben die ORKB nicht.*

Obwohl allen ORKB die Tatsache gemeinsam ist, dass sie "nicht zuständig" sind, trägt ihre Tätigkeit je nach dem nationalen Rechtssystem mehr oder weniger stark dazu bei, öffentliche Mittel gegen rechts- und ordnungswidrige Handlungen zu schützen, weshalb sie eine wichtige Rolle im Bereich der Abschreckung spielen. In Ausübung ihrer Tätigkeit wirken die ORKB aus unterschiedlichen Perspektiven an der Bekämpfung von Betrug und Korruption mit.

4.2 Die externe Finanzkontrolle als Instrument der Prävention und Aufdeckung von Betrug, Korruption und Geldwäsche

Die ORKB sind hauptsächlich zuständig für die Prüfung von öffentlichen Mitteln auf nationaler oder Gemeinschaftsebene (wenn die Mittel durch nationale oder regionale Stellen verwaltet werden), wobei der Umfang der Zuständigkeit je nach den nationalen Rechtsnormen über den Prüfungsauftrag variiert. Im Zuge ihrer Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Erfolgskontrollen (zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit) können die ORKB Feststellungen zu folgenden Fragen treffen:

- Bereiche, in denen besonderes hohe Risiken der Korruption, des Betrugs oder der Geldwäsche bestehen, wie beispielsweise Verwaltung von EU-Beihilfen und -Subventionen, Beschaffungswesen, Steuern, Errichtung öffentlich finanzierter juristischer Personen des Privatrechts, weil diese nicht dem Verwaltungsrecht bzw. öffentlicher Kontrolle unterliegen;
- Angemessenheit der Aufgabenwahrnehmung und der Umsetzung politischer Vorgaben durch die Verwaltung im Bereich Betrug, Korruption und Geldwäsche:

Präventionsmaßnahmen; Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Politikvollzugs zur Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von Vermögensdelikten;

- Konkrete Fälle von Betrug, Korruption oder Geldwäsche bei der Mittelverwaltung (soweit auf öffentliche Mittel bezogen), wobei in diesen Fällen die zuständigen Behörden unterrichtet werden.
- Liegt ein *strafrechtlich erheblicher Tatbestand* vor, werden die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet, damit diese die Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens prüfen. Somit unterstützt die externe Finanzkontrolle die Strafverfolgungsbehörden und die zuständigen Gerichte. Die Unterrichtung kann im gesetzlichen Auftrag der ORKB vorgesehen sein oder sich auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz stützen, dass alle Beamten und Amtsträger verpflichtet sind, den Strafverfolgungsbehörden alle mutmaßlichen Straftaten anzuzeigen.
- Ist der Tatbestand der ordnungswidrigen Verwaltung bzw. Verwendung öffentlicher Mittel gegeben und sieht das nationale Recht für solche Fälle einen besonderen Schadensausgleichsanspruch des Staates vor, wird die zuständige Behörde unterrichtet bzw. befindet die ORKB (soweit sie im betreffenden Land auch rechtsprechende Befugnisse hat) über diesen Schadensausgleich.
- Liegt ein Tatbestand vor, der einen Haftungsanspruch nach Verwaltungs- oder Disziplinarrecht begründet, wird die zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung unterrichtet, die entweder selbst befugt ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen oder ggf. den Fall an eine befugte Stelle weiterleitet. Letztere Vorgehensweise ist angezeigt, wenn es sich um Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von Mitteln der Gemeinschaft handelt, über die das Europäische Amt für Betrugbekämpfung (OLAF) zu unterrichten ist. Auf diese Weise arbeiten die ORKB mit der Verwaltung zusammen, um zu gewährleisten, dass im Bereich der öffentlichen Hand wirksame Mechanismen der Kontrolle und Rechenschaftslegung bestehen.

Um die Aufdeckung erheblicher Betrugsfälle in angemessenem Umfang zu gewährleisten, müssen die ORKB:

- qualifizierte Fachkräfte einsetzen;
- das Funktionieren der internen Kontrollen prüfen und bewerten;
- Ordnungsmäßigkeitsprüfungen durchführen;
- ihre Prüfungstätigkeit angemessen planen, durchführen und evaluieren;
- an Hand von Stichproben einzelne Vorgänge prüfen;
- sich ein umfassendes Verständnis der Tätigkeit der geprüften Stellen aneignen;
- alle einschlägigen Normen einhalten.

Die ORKB unterrichten in einem Jahresbericht oder in Sonderberichten das Parlament oder andere nach nationalem Recht zuständige Stellen. Ggf. wird in diesen Berichten auch auf Missbräuche oder Unregelmäßigkeiten hingewiesen.

Die ORKB können auch Empfehlungen oder Arbeitshilfen für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung geben und gegebenenfalls auf Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen.

Die Empfehlungen bezwecken eine Verbesserung der Kontrollmechanismen sowie der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung, u.U. auch die Verbesserung der einschlägigen Vorschriften.

Sowohl die Berichterstattung (welche die wesentlichen Prüfungsergebnisse und festgestellten Unregelmäßigkeiten beinhaltet) als auch die Empfehlungen sind wichtige Instrumente zur Prävention von Korruption, Betrug und Geldwäsche im Bereich der öffentlichen Hand und ggf. zur Gewinnung von Informationen für die strafrechtliche Verfolgung dieser Delikte. Außerdem entfalten sie eine abschreckende Wirkung, da sie dem Parlament oder einer sonst zuständigen Stelle zugeleitet werden. In einigen Ländern werden die Berichte auch veröffentlicht, so dass die Informationen grundsätzlich allen Bürgern zugänglich sind. Selbstverständlich prüfen die ORKB die Umsetzung ihrer Empfehlungen mittels Kontrollprüfungen.

4.3 Die Rolle der mit Rechtsprechungsbefugnissen ausgestatteten ORKB

Die ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen leisten durch Feststellung einer verwaltungsrechtlichen Haftung einen zusätzlichen Beitrag zur Ahndung konkreter Fälle von Korruption oder Betrug zu Lasten der öffentlichen Haushalte.

In den betreffenden Ländern obliegt den ORKB ggf. die verbindliche Festsetzung eines Schadensausgleichsanspruchs gegen Amtsträger und sonstige Personen, die öffentliche Mittel verwalten. Dies gilt nicht nur für Korruption oder Betrug, sondern auch dann, wenn dem öffentlichen Haushalt ein Schaden durch mangelnde Sorgfalt von Verwaltern öffentlicher Mittel entstanden ist (d.h. sowohl bei Vorsatz als auch bei grober Fahrlässigkeit). In diesen Fällen stellen die ORKB die verwaltungsrechtliche Haftung fest, bestimmen die Höhe des Schadens und fordern die Rückerstattung ein. Sie verhängen keine Strafen, sondern streben lediglich den Schadensausgleich an.

Die Rechtsprechung in Rechnungssachen durch die ORKB oder die sonst von ihr ergriffenen Maßnahmen erfolgen zusätzlich zu den von anderen zuständigen Stellen in der gleichen Sache ergriffenen Maßnahmen (z.B. Strafverfolgung oder Disziplinarmaßnahmen).

4.4 Die beratende Funktion der ORKB als Mittel der Prävention gegen Unregelmäßigkeiten sowie der Förderung von Regelungen für eine gute Verwaltungspraxis

Einigen ORKB steht als weiteres nützliches Instrument der Betrugs- und Korruptionsprävention eine Beratungsbefugnis zu. Diese ORKB haben im Rahmen ihrer Unabhängigkeit neben dem Prüfungsauftrag auch einen eigenständigen Beratungsauftrag gegenüber Parlament und/oder Regierung. Dieser Auftrag wird in der Regel beim Erlass von haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgeübt, d.h. in Form von gutachtenden Stellungnahmen z.B. im Gesetzgebungsverfahren. Die ORKB ist dadurch in der Lage, die Legislative bei der Formulierung von Rechtsvorschriften zu unterstützen, die der Korruption und dem Betrug vorbeugen bzw. die Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Delikte zu verbessern.

Einige ORKB sind in Fachgremien vertreten, zu deren Aufgaben die Festlegung von Grundsätzen der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gehört. Zum Teil können sie sogar auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz und Erfahrung sowie auf Grund ihrer Prüfungsergebnisse selbst entsprechende Grundsätze festlegen. Diese Tätigkeit der ORKB trägt zu einem ordnungsmäßigen und sachgerechten Verwaltungshandeln sowie zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche bei.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Auswertung der Antworten der ORKB auf den von der Arbeitsgruppe erstellten Fragebogen ergibt, dass die ORKB zwar keine unmittelbaren Befugnisse im strafrechtlichen Bereich haben, ihnen jedoch verschiedene Mittel zur Verfügung stehen, um in bedeutendem Umfang bei der Verhinderung und Aufdeckung von Betrug und Korruption sowie bei der Abschreckung potentieller Täter mitzuwirken. Diese Ziele können erreicht werden durch:

- Anwendung von Normen, Leitlinien und Verfahren für die Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die in angemessenem Umfang die Aufdeckung erheblicher Betrugsfälle erwarten lassen;
- die Vornahme von Risikoanalysen zur Ermittlung der hinsichtlich Betrug und Korruption besonders risikoträchtigen Bereiche;
- Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse an das Parlament oder eine andere zuständige Stelle (gemäß nationalem Recht);
- Einwirkung auf Parlament und Regierung mit dem Ziel, dass haushaltsrechtliche Normen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung so verbessern, dass Korruption, Betrug und Geldwäsche eingedämmt werden;
- Erarbeiten von Leitlinien für das Verwaltungshandeln, Förderung einer guten Verwaltungspraxis und -kultur;
- Hinwirken auf eine Leistungssteigerung bei den unmittelbar mit der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung befassten Stellen der Verwaltung, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten;
- Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über Fälle des Verdachts auf Straftaten oder sonstige rechtswidrige Handlungen, die den ORKB durch ihre Prüfungstätigkeit bekannt werden.

Es kann festgestellt werden, dass eine starke externe Finanzkontrolle durch ihre Abschreckungswirkung und ihre überwachende Funktion ein bedeutender Faktor bei der Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche im Bereich der öffentlichen Hand ist. Da sich die Prüfungstätigkeit auch auf die bestehenden Kontrollmechanismen innerhalb der Stellen erstreckt, die öffentliche Mittel verwalten, kann die Finanzkontrolle auch auf diesem Wege zur Verhinderung und Aufdeckung von Fehlverhalten und Zweckentfremdung öffentlicher Mittel beitragen. Der "drohende Schatten" der Finanzkontrolle kann somit eine präventive Wirkung haben.

6. EMPFEHLUNGEN

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass ihre Arbeit in diesem für die Mitglieder des Kontaktausschusses wichtigen Bereich aktiv weiterverfolgt werden sollte und empfiehlt:

- den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft unter die Themen aufzunehmen, die von der Task Force des Kontaktausschusses bearbeitet werden sollen, die mit der Erarbeitung von Überlegungen zur Verbesserung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem ERH und den ORKB beauftragt wurde;
- dass jede ORKB innerhalb der EU die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bei der Planung nationaler Zuverlässigkeitsprüfungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft berücksichtigt;
- dass der Bericht der Arbeitsgruppe weiteren interessierten Stellen in Europa zugänglich gemacht wird.

**ARBEITSGRUPPE
ZUM SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT**

DER GESETZLICHE RAHMEN

- 1. AUFGABE**
- 2. INHALT UND UMFANG DER AUFGABE**
- 3. ÜBEREINKOMMEN UND PROTOKOLLE**
- 4. BEOBACHTUNGEN UND ANMERKUNGEN**
 - 4.1 Ratifikationsphase*
 - 4.2 Die Änderungen des nationalen Rechts*
 - 4.3 Die Verantwortlichkeit juristischer Personen*
 - 4.4 Die Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs*

1. AUFGABE

Der Kontaktausschuss 2001 in London hat der Arbeitsgruppe folgende Aufgabe zugewiesen:

- *Feststellung des in jedem Mitgliedstaat bestehenden gesetzlichen Rahmens für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, des Aufbaus der zu diesem Zweck geschaffenen Behörden und der Festlegung und Organisation ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse;*
- *Analyse der Zuständigkeiten und Befugnisse sowie der konkreten Maßnahmen durch die nationalen und oder zentralen/regionalen ORKB zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.*

Mitgliedschaft

Vertreter aus Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Irland, Italien, der Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, dem Vereinigten Königreich und des Europäischen Rechnungshofs bilden die Arbeitsgruppe. Griechenland und Dänemark haben ebenfalls den Fragebogen beantwortet.

2. INHALT UND UMFANG DER AUFGABE

2.1 Bei ihrem ersten Treffen in Rom am 28. Juni 2002, hat die Arbeitsgruppe beschlossen, ihre Arbeit zunächst auf die Untersuchung des strafrechtlichen Schutzes in jedem Teilnehmerland zu beschränken. Zu diesem Zweck sollte der Fragebogen, den die Verbindungsbeamten im Mai 2002 erhalten haben, im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz ausgewertet werden. Durch diesen Ansatz kann der erste Teil der Aufgabe erfüllt sowie Doppelarbeit und Überschneidungen mit der Arbeitsgruppe Strukturfonds vermieden werden.

Der Ansatz des "strafrechtlichen Schutzes", den die Arbeitsgruppe zuerst gewählt hat, geht davon aus, dass Fälle von Betrug, Korruption und sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenshandlungen aufgeklärt und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen verhängt werden.

Der strafrechtliche Schutz unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

1. Artikel 280 des Vertrags von Rom (Absätze 2, 3 und 4);
2. Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union, der die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen regelt;
3. Folgenden Vereinbarungen zum ausschließlich strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft:
 - 3.1 dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995,
 - 3.2 dem (ersten) Protokoll vom 26. September 1996,
 - 3.3 dem Protokoll über die Auslegung vom 29. November 1996,
 - 3.4 dem Übereinkommen vom 26. Mai 1997,
 - 3.5 dem (zweiten) Protokoll vom 19. Juni 1997.

Es wurde bestätigt, dass bisher nur sehr wenig getan wurde bzw. dass wenig bekannt war, in wie weit die verschiedenen Übereinkommen oder die dafür geschaffenen Mechanismen angewandt werden- vielleicht weil es sich für die meisten ORKB nicht um ein traditionelles Betätigungsfeld handelt. Die Arbeitsgruppe hielt eine Überprüfung des Sachstands für sinnvoll, die möglicherweise auch einige interessante Vergleichsdaten über den Fortschritt und den Ansatz der nationalen Verwaltungen ergibt.

Soweit möglich möchte die Arbeitsgruppe die Datenerhebungsphase auch nutzen, Bereiche zu finden, in denen der Kontaktausschuss gezieltere Untersuchungen in Betracht ziehen kann.

Die Arbeitsgruppe war sich auch einig, dass bei der Beantwortung jeder Frage zwei Gesichtspunkte zu beachten sind, nämlich

- Sind Maßnahmen getroffen worden (gibt es eine Struktur/einen Mechanismus)?
- Falls ja, welche?

2.2 Der zweite Teil des Fragebogens zielt auf die Analyse der Zuständigkeiten und Befugnisse sowie der konkreten Maßnahmen durch die ORKB zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ab.

Auf der Basis des Gesamtansatzes, der für die Arbeit der Arbeitsgruppe vereinbart wurde, bezieht sich dieser zweite Teil des Fragebogens auf:

- das Strafrecht allein (obwohl vereinbart wurde, dass sich dies gegebenenfalls auf die rechtsprechende Funktion der Rechnungshöfe bezieht)
- die Frage, ob die ORKB entsprechende Zuständigkeiten oder Befugnisse hat; daran anschließend wird eine Definition gegeben und werden Einzelheiten über die Maßnahmen der ORKB genannt.

2.3 Der Fragebogen

Der Fragebogen ist als Anlage 3 beigelegt.

3. ÜBEREINKOMMEN UND PROTOKOLLE

Die fünf oben genannten rechtlichen Instrumente, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags von Maastricht mit Bestimmungen über die "polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" (die "dritte" Säule) angenommen wurden, bilden ein Bündel an Normen zur Prävention und zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche durch Amtsträger der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaften, nicht nur um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, sondern auch um einen umfassenderen, allgemeineren Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Diese Art von Instrumenten (die in den Bereich "traditionelles" Völkerrecht fallen) wurden geschaffen, weil es gegenwärtig kein Strafrecht der Europäischen Gemeinschaften gibt. Darüber hinaus weiß jeder, dass die erfolgreiche Europäische Einigung den Anstieg von Straftaten fördern kann, deren Strukturen und Ausmaße über die nationalen Grenzen hinweg gehen, also grenzüberschreitend sind. Gemäß Titel VI des Vertrages, kann die Antwort deshalb im Rahmen der "dritten Säule" gegeben werden, nämlich durch den Entwurf von internationalen Übereinkommen (als typische Instrumente zur Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten).

Diese Instrumente sollen vor allem wie folgt eingesetzt werden:

a) Bekämpfung von Betrug zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften (das Übereinkommen über die Bekämpfung des Betrugs vom 25. Juli 1995). Dieses Übereinkommen war das erste völkerrechtliche Instrument der Europäischen Gemeinschaften, das speziell darauf abzielte, die Europäischen Gemeinschaften vor Betrug zu schützen. Sein Ziel ist es, die strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, um eine Abschreckung und bessere Bekämpfung von Betrug zu erreichen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollten in die Lage versetzt werden, strafbare betrügerische Handlungen zu verhindern, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaften im Hinblick auf Ausgaben und Einnahmen schaden, im letzteren Fall beschränkt auf die Steuereinnahmen aus dem Handel mit Drittländern (landwirtschaftliche Zölle), Abgaben auf Zucker und Zölle.

b) Bekämpfung von Korruption zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften (das "erste" Protokoll vom 27. September 1995).

In diesem Protokoll werden die strafbaren Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch Bedienstete der Gemeinschaft (und Mitglieder der Gemeinschaftsorgane) oder Bedienstete der Mitgliedstaaten (sowie Mitglieder von nationalen Einrichtungen) dahingehend erweitert, dass sie die Bestechung und die Bestechlichkeit umfassen.

Es ist eng verbunden mit dem Übereinkommen über Bestechung und Bestechlichkeit (siehe Ziffer c) weiter unten), dessen Grundlage es darstellt.

c) Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit (Übereinkommen über die Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit vom 26. Mai 1977).

Dieses Übereinkommen verstärkt die Instrumente zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit, die im "ersten Protokoll", das nur den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft betraf, geschaffen wurden. Es ermöglicht die Verfolgung aller Straftaten im Zusammenhang mit Bestechung und Bestechlichkeit, die durch nationale Bedienstete oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften (sowie Mitglieder der nationalen und der Gemeinschaftsorgane) begangen wurden.

Das Übereinkommen hat die Bestimmungen des "ersten" Protokolls nicht grundlegend geändert, aber deren Reichweite ausgedehnt. Es ist nicht nur auf die Bestechung und Bestechlichkeit zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft beschränkt. In der Praxis übernimmt dieses Protokoll letztendlich den Inhalt des "ersten" Protokolls.

d) Bekämpfung von Geldwäsche (das "zweite" Protokoll vom 19. Juni 1997).

Dieses Protokoll dient ausdrücklich dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und befasst sich vor allem mit der Geldwäsche, der Verantwortlichkeit von juristischen Personen bei Betrug, Bestechung bzw. Bestechlichkeit und Geldwäsche und der Beschlagnahme und Vermögenseinziehung aus dem Erlös solcher Straftaten.

e) Auslegung durch Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (Protokoll vom 26. November 1996).

Dieses Protokoll erweitert die Befugnisse des Europäischen Gerichtshofs und bestimmt, dass Vorabentscheidungen durch ihn notwendig sind für eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens über die Bekämpfung des Betrugs und des "ersten" und "zweiten" Protokolls durch die nationalen Gerichte.

Alle diese völkerrechtlichen Instrumente müssen ratifiziert und von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Verfassungsverfahren verabschiedet werden. Ihre Annahme muss beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union angezeigt werden. 90 Tage, nachdem der letzte Mitgliedstaat die Annahme angezeigt hat, treten die Übereinkommen und Protokolle in Kraft.

Aufgrund der verschiedenen Aufgaben dieser Übereinkommen und Protokolle bestand die Notwendigkeit, beim Beantworten der Fragebögen mit den betroffenen Ministerien (insbesondere Justizministerium und Innenministerium) zusammenzuarbeiten.

4. BEOBACHTUNGEN UND ANMERKUNGEN

Die Analyse der Fragebögen gibt Anlass zu einer Reihe von Bemerkungen, die einen allgemeinen Überblick über den gesetzlichen Rahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten vermitteln.

4.1 Ratifikationsphase

Unter dem Gesichtspunkt der Terminierung kann die für die Ratifikationsphase benötigte Zeit als normal für internationale Übereinkommen gelten, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass oft mehr als ein Übereinkommen oder Protokoll gleichzeitig zu ratifizieren ist.

Allerdings bestand auf einigen Seiten die Erwartung, dass die Ratifikationsverfahren schneller abgeschlossen werden könnten, weil der Regelungsgegenstand häufig derselbe war wie bei im Rahmen anderer internationaler Organisationen bereits abgeschlossenen Übereinkommen oder weil die 15 beteiligten Mitgliedstaaten ein überragendes gemeinsames Interesse an einer Vereinheitlichung ihrer Rechtsvorschriften und deren Umsetzung sowie an der Verstärkung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hatten.

Die Übereinkommen und Protokolle, die theoretisch dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft dienen, schützen auch die Finanzen der Mitgliedstaaten, die bekanntlich die Mittel für den Gemeinschaftshaushalt aufbringen. Außerdem schützen diese Instrumente die Mitgliedstaaten in anderer Hinsicht bezüglich ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft. Man muss nur an Zölle und die Verwaltung von Beihilfen der Gemeinschaft in Verbindung mit der Gesetzgebung über Betrug sowie aktiver und passiver Bestechung denken, weiterhin an die Möglichkeit, Beamte der Gemeinschaft, die Entscheidungsgewalt über die Umsetzung der Politiken der Gemeinschaft haben, strafrechtlich zu belangen; außerdem an den Grundsatz des *ne bis in idem* (Strafklageverbrauchs) und die Bestimmungen zur Auslieferung, die tendenzielle Strafurteilen innerhalb der Gemeinschaft einen einmaligen Charakter verleihen.

Die kurze Darstellung der Thematik, um die es bei den völkerrechtlichen Instrumenten geht, zeigt deutlich wie eng verknüpft und von einander abhängig die einzelnen Punkte und Bereiche aufgrund von Überschneidungen sind.

Aus diesem Grund haben einige Mitgliedstaaten alle oder einen Teil der verschiedenen Instrumente auf einmal ratifiziert. Dies geschah aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, sowie um eine bessere Koordinierung der notwendigen Maßnahmen für die Anpassung

der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten an die zu ratifizierenden Instrumente zu gewährleisten.

Die Antworten auf den Fragebogen zeigen, dass Belgien im Februar 2002, Spanien im Januar 2000 und Portugal im Dezember 2000 gleichzeitig alle fünf Dokumente (Übereinkommen und Protokolle) ratifiziert hat.

Im Dezember 1998 hat Finnland und September 2002 Italien durch einen einzigen Parlamentsbeschluss das Übereinkommen zur Betrugsbekämpfung und das "erste" Protokoll zum Schutz der finanziellen Interessen ratifiziert sowie das Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung Bestechlichkeit und das Protokoll zur Auslegung durch Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs. Griechenland hat ebenfalls vier Instrumente durch einen einzigen Parlamentsbeschluss ratifiziert (Gesetz Nr. 2803 aus dem Jahr 2000), einschließlich des Übereinkommens zur Betrugsbekämpfung, den Protokollen zum Schutz der finanziellen Interessen und dem Protokoll zur Auslegung durch Vorabentscheidungen, während auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 2802/2000 das Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit ratifiziert wurde. Im Mai 1999 ratifizierte Österreich durch einstimmigen Beschluss das Übereinkommen zur Betrugsbekämpfung, das "erste" Protokoll zum Schutz der finanziellen Interessen und das Protokoll zur Auslegung durch Vorabentscheidungen. Die gleichen Instrumente wurden in den Niederlanden durch Gesetz im Dezember 2000 ratifiziert, während das Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit und das "zweite" Protokoll über den Schutz der finanziellen Interessen im Juni 2001 zusammen durch Gesetz ratifiziert wurden. In Deutschland wurden das Übereinkommen zur Betrugsbekämpfung und das "erste" Protokoll zum Schutz der finanziellen Interessen im September 1998 in inländisches Recht umgesetzt, das Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit und das "zweite" Protokoll zum Schutz der finanziellen Interessen im Oktober 2002, das Protokoll über die Vorabentscheidungen im Juli 2002. Im Mai 2002 ratifizierte Irland vier Instrumente (das Übereinkommen über die Betrugsbekämpfung, das erste und zweite Protokoll über den Schutz der finanziellen Interessen und das Protokoll über die Auslegung durch Vorabentscheidung des Gerichtshofs). Im März 2003 ratifizierte Irland das fünfte Instrument (Übereinkommen über Bestechung und Bestechlichkeit).

4.2 Änderungen im nationalen Recht

Wenn die hier angesprochenen Übereinkommen und Protokolle unterzeichnet und ratifiziert worden sind, wurden sie Teil eines bereits bestehenden sehr soliden normativen "Sockels", der in den betroffenen Ländern in den durch sie geregelten Bereichen bereits existierte.

Dies wird dadurch bestätigt, dass mit der Ratifizierung zumeist keine grundlegenden Änderungen an der vorhandenen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten einherging, sondern dass die bereits in der nationalen Gesetzgebung bestehenden Bestimmungen über die Ahndung von Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit und Geldwäsche auf die betreffenden Personen ausgedehnt wurden (Beamte und Mitglieder der Europäischen Organe).

Hier ergab sich folgendes Bild:

- In Belgien z. B. war es nicht nötig, die nationalen Gesetze zu ändern, da die Grundsätze und Maßstäbe der untersuchten Instrumente schon im Recht verankert waren, jedoch verteilt auf einzelne gesetzliche Bestimmungen, die sogar über den Inhalt der Übereinkommen/Protokolle hinausgehen.

- In Italien, Irland, Portugal und Spanien sind die nationalen Gesetze schon weitgehend im Einklang mit den ratifizierten Instrumente gewesen, so dass nur wenige Maßnahmen nötig waren, um sie umzusetzen.
- In Österreich und Deutschland hat die Ratifizierung der ersten vier Instrumente nur teilweise Änderungen in der Gesetzgebung erfordert.

Im Verlauf der neunziger Jahre haben praktisch alle Staaten internationale Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert, die mit der Prävention und der Verfolgung der in den Gemeinschaftsübereinkommen und Protokollen behandelten Straftaten zu tun haben. Das bedeutet, dass die Länder ihre rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf Betrug, Korruption, Geldwäsche und "*ne bis in idem*" schon standardisiert hatten und allgemein übliche Verfahren wie Ausweisung, Beschlagnahme und Konfiszierung akzeptiert hatten.

Die von der Europäischen Union geschaffenen Instrumente zur Bekämpfung von Betrug, Bestechung bzw. Bestechlichkeit und Geldwäsche sind nicht die einzigen in diesem Bereich. Auch internationale Organisationen und Institutionen befassen sich mit der Betrugsbekämpfung und haben zahlreiche Übereinkommen auf ihrem Gebiet hervorgebracht.

Im Folgenden werden einige Beispiele dafür genannt:

- a) das Europäische Auslieferungsübereinkommen (und dazugehöriges zweites Protokoll vom 17. Mai 1978), Europarat
- b) das Europäische Rechtshilfeübereinkommen, Europarat,
- c) das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, Europarat
- d) das Europäische Übereinkommen zur Überstellung von verurteilten Personen, Europarat
- e) das Auslieferungsübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (27. September 1996)
- f) das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (29. Mai 2000)
- g) Richtlinie Nr. 91/308 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001
- h) das Übereinkommen über das Waschen, Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten, Europarat
- i) die Empfehlungen der G7-Task-Force Finanztransaktionen betreffend Geldwäsche (Paris, Juli 1989)
- j) die Empfehlungen der Internationalen Financial Action Group (IFAG) aus dem Jahr 1996
- k) das Gemeinsame Vorgehen 98/699/JHA über das Waschen, Aufspüren, Einfrieren, Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten, Europarat 3.12.1998
- l) das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Paris, 17. Dezember 1997).

Eine andere Bemerkung ergibt sich aus der Auswertung der Fragebögen. Wie zu erwarten war, betrafen die Anpassungen der nationalen Gesetzgebungen an die Übereinkommen bzw. Protokolle vor allem das Strafrecht und in geringerem Maß das Strafverfahrensrecht.

Jedoch haben die Änderungen wegen des großen Umfangs des Regelungsgegenstandes, der in verschiedenen Ländern oft auf unterschiedliche Gesetze verteilt ist, sich auch auf das Zoll-, Steuer-, Finanz- und Verwaltungsrecht ausgewirkt. Das heißt, die Auswirkungen waren umfangreich insbesondere bei den Betrugsfällen, deren Tatbestände unter verschiedene Einzelgesetze fallen.

Dies gilt z.B. für Belgien und Italien, ebenso das Vereinigte Königreich, das keinen speziellen Betrugstatbestand kennt, stattdessen eine große Zahl von Einzeltatbeständen, die Betrugscharakter haben. Der Ausdruck „Betrug“ wird deshalb benützt, um verschiedene Handlungen wie Täuschung, Bestechung, Fälschung, Erpressung, Korruption, Diebstahl, Verschwörung, Unterschlagung, Zweckentfremdung, falsche Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen und Kollusion zu bezeichnen.

4.3 Verantwortlichkeit von juristischen Personen

Die Auswertung des "zweiten" Protokolls über den Schutz der finanziellen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Strafverfolgung von juristischen Personen bei Betrug, Bestechung bzw. Bestechlichkeit und Geldwäsche, verlangt eine genauere Betrachtung. Es scheint zwei widersprüchliche Traditionen zu geben, die möglicherweise Auswirkungen darauf haben, wie schnell das Protokoll ratifiziert wird: strafrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Haftung und Sanktionen.

Denn das Protokoll wurde bereits ratifiziert von Belgien, Griechenland, den Niederlanden, Deutschland, Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich (noch nicht in Kraft).

Vor allem Belgien betont, dass das Belgische Gesetz vom 4. Mai 1999 bezüglich der Haftung von juristischen Personen über das Protokoll hinausgeht. Denn nach dem Protokoll können die einzelnen Staaten zwischen strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Haftung unterscheiden und Belgien, das immer die strafrechtliche Haftung favorisiert hat, hat deshalb eine Gesetzgebung, die sehr gut mit seiner gesetzlichen Tradition im Einklang steht.

In Deutschland wird die Verantwortlichkeit von juristischen Personen schon immer durch Paragraph 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Verwaltung geregelt. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen war es seit langem möglich, natürliche Personen für Ordnungswidrigkeiten, einschließlich Betrug, Bestechung bzw. Bestechlichkeit und Geldwäsche, verantwortlich zu machen. Verstöße dieser Art gelten als Ordnungswidrigkeiten und nicht als strafbare Handlungen. Es kann eine Geldbuße bis zu 500 000 Euro verhängt werden, die aufgehoben werden kann, falls der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, diesen Betrag übersteigt.

Da diese Gesetzesvorschrift in Deutschland bereits existierte, musste die nationale Gesetzgebung nur insofern an das "zweite" Protokoll vom 19. Juli 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft angepasst werden, als der Kreis der natürlichen Personen, für deren rechts- und ordnungswidrige Handlungen eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, auf Amtsträger mit Kontrollbefugnissen ausgedehnt werden musste. Durch den neuen Rechtsakt des Parlaments soll der Kreis der natürlichen Personen, für deren rechts- oder ordnungswidrige Handlungen eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, auf die Personen ausgedehnt werden, die der Personengruppe angehören, die für die Unternehmensführung oder eine lokale Einheit der Unternehmensführung verantwortlich handelt. Der Rechtsakt des Parlaments geht also über die Forderungen des zweiten Protokolls hinaus. Ferner soll das Höchstmaß der

Geldbuße auf 1 Millionen Euro heraufgesetzt werden, wobei dieser Betrag angehoben werden kann, falls der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, diesen Betrag übersteigt.

Im Vereinigten Königreich gibt es eine allgemeine Bestimmung, nach der der Begriff "Person" in allen Gesetzen auch eine Gruppe von Personen bedeuten kann, die nicht unbedingt eine Körperschaft bildet. Das heißt, dass Unternehmen oder Körperschaften generell bei Betrug, Korruption und Geldwäsche strafrechtlich verfolgt werden können.

In Griechenland regelt ein Gesetz aus dem Jahr 2001 die Verfolgung von juristischen Personen, obwohl es keine strafrechtlichen Sanktionen gibt.

In Spanien und Irland gibt es strafrechtliche und disziplinarrechtliche Sanktionen. In Portugal gibt es Bestimmungen (strafrechtliche, aber keine disziplinarrechtlichen Sanktionen) in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen, wenn diese rechtswidrigen Handlungen von ihren Führungsgremien oder Vertretern in ihrem Namen und ihrem Interesse begangen werden. Das Gesetz enthält jedoch keine Vorschriften über die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Falle von Geldwäsche, in dem nur natürliche Personen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können.

In den Niederlanden schließlich war die Verantwortlichkeit von juristischen Personen bereits durch das Strafgesetzbuch geregelt.

4.4 Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

Im Folgenden werden einige Überlegungen zum Protokoll über die Vorabentscheidungen des Gerichtshofs zur Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vorgebracht.

Die Analyse der Fragebogen scheint nicht zu bestätigen, dass die Mitgliedstaaten von dem im Protokoll vorgesehenen dualen Ansatz in der Praxis Gebrauch machen.

Das Protokoll enthält den Grundsatz, wonach der Gerichtshof für Vorabentscheidungen im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens und des ersten Protokolls zuständig ist (Artikel 1); dabei blieb es jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, zu entscheiden, welche nationalen Gerichte den Europäischen Gerichtshof anrufen können (Artikel 2). Demnach mussten sich die Mitgliedstaaten entscheiden zwischen den Obersten Gerichtshöfen, deren Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, und allen übrigen Gerichtshöfen innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats.

Aus den Antworten auf die Fragebögen ergibt sich, dass sich fast alle Mitgliedstaaten für die zweite Option entschieden haben (Belgien, Italien, Österreich, Finnland, Niederlande, Griechenland, Deutschland, Spanien und Irland). Portugal hat sich für die zweite Option entschieden. Im Vereinigten Königreich steht eine diesbezügliche Entscheidung noch aus.

**DIE RECHTSSTELLUNG DER ORKB HINSICHTLICH DES SCHUTZES
DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT**

- 1. VORWORT**
- 2. GEMEINSAMKEITEN HINSICHTLICH DER RECHTSSTELLUNG**
 - 2.1. Keine einschlägigen Zuständigkeiten oder Befugnisse**
 - 2.2. Die externe Finanzkontrolle als Präventions- und Abschreckungsmittel**
 - 2.2.1. Prüfungsmethoden**
 - **Bewertung der internen Kontrolle/Innenrevision**
 - **Ordnungsmäßigkeitsprüfung**
 - **Prüfungsplanung**
 - **Berichterstattung**
 - **Sonstige Verfahren zur Prävention rechtswidrigen Handelns**
 - 2.2.2. Die mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Rechnungshöfe**
- 3. DIE VERPFLICHTUNG DER ORKB; STRAFBARE HANDLUNGEN ANZUZEIGEN**

1. VORWORT

In Teil 1 wurde untersucht, wie die Mitgliedstaaten die Übereinkommen und Protokolle über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften umsetzen. Der vorliegende zweite Teil betrachtet schwerpunktmäßig die ORKB, stellt den Umfang ihrer einschlägigen Zuständigkeiten und Befugnisse fest, untersucht, wie sie diese ausüben und damit zum Schutz der nationalen finanziellen Interessen insgesamt und ggf. zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug, Korruption und sonstige Straftaten beitragen.

Die vorliegende Auswertung beruht auf der Beantwortung des Fragebogens durch 13 (von 15) ORKB¹ und des ERH und bewegt sich daher im Rahmen der vom Kontaktausschuss der Arbeitsgruppe zugewiesenen Aufgabe. Vom Thema her beschränkt sie sich auf den Bereich Strafrecht und Rechtsprechung, wobei es aber zu Überschneidungen mit Fragen der Haftung gemäß Verwaltungs- und Disziplinarrecht kommen kann (z.B. in Staaten, in denen Rechnungshöfe auch Rechtsprechungsbefugnisse haben).

Im Rahmen dieses Ansatzes untersuchte der von der Arbeitsgruppe erstellte Fragebogen folgende Aspekte:

1. Befugnisse und Aufgaben der Rechnungshöfe im Hinblick auf Betrug, Korruption und Geldwäsche;
2. Rechtsgrundlagen dieser Befugnisse und Aufgaben (Verfassungsrecht, geschriebenes Recht, Verwaltungsrecht, andere bindende Vorschriften, Verwaltungsvorschriften und berufsrechtliche Verhaltenskodizes);
3. Aufgaben der Rechnungshöfe hinsichtlich Aufdeckung, Verfolgung, Prävention, Regulierung, Berichterstattung, Erarbeitung einschlägiger Leitlinien und Strategien (Schulung, Arbeitshilfen, gute Verwaltungspraxis);
4. konkrete Maßnahmen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

2. GEMEINSAMKEITEN DER RECHTSSTELLUNG

Bei Auswertung der Ergebnisse einer komplexen Untersuchung ist es manchmal möglich, zunächst die Ergebnisse zusammenfassend darzustellen und dann die Unterschiede zu betrachten, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen oder verändern. Dies ist hier der Fall.

Alle Rechnungshöfe haben übereinstimmend zwei Aussagen getroffen, die den wesentlichen Inhalt aller gegebenen Antworten zusammenfassen:

¹ Nämlich der ORKB Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Österreichs, Portugals, Schwedens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs

- a) Die Rechnungshöfe haben keine Zuständigkeit (und auch keine Befugnisse) im Bereich des strafrechtlichen Schutzes der nationalen und gemeinschaftlichen finanziellen Interessen.
- b) Ihre Prüfungstätigkeit – sowie in einigen Fällen rechtsprechende Tätigkeit – bezweckt hauptsächlich Prävention und Abschreckung hinsichtlich der Begehung von Straftaten durch Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Nach Maßgabe des gemeinsamen Merkmals der strafrechtlichen Nichtzuständigkeit und der jeweiligen nationalen Rechtsordnung trägt die Tätigkeit aller Rechnungshöfe zum Schutz des öffentlichen Vermögens und der sonstigen öffentlichen Mittel vor Straftaten bei.

Die konkrete Aussage über die übereinstimmend erklärte strafrechtliche Nichtzuständigkeit ist den einzelnen Antworten der Rechnungshöfe zu entnehmen.

Im Folgenden sollen daher die in den Antworten auf die Fragebögen enthaltenen zusammenfassenden Aussagen wiedergegeben werden.

2.1. Keine einschlägigen Zuständigkeiten oder Befugnisse

Folgende drei Arten von Aktivitäten als Teil einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung von Straftaten, die geeignet sind, einen Schaden für die öffentlichen Haushalte zu verursachen, werden zur Erzielung eines Synergieeffekts koordiniert:

- Verwaltungsmaßnahmen, für die die öffentliche Verwaltung selbst zuständig ist;
- Ermittlungen, die durch die Staatsanwaltschaft koordiniert werden;
- Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung und Verhängen von Strafen, was ausschließlich den Gerichten obliegt.

Dieses einheitliche Bild der Zuständigkeitsverteilung ergibt sich aus den Antworten für alle Mitgliedstaaten. Diesen Antworten zufolge sind die Rechnungshöfe an der Wahrnehmung strafrechtlicher Aufgaben, die sich inhaltlich aus den Übereinkommen und Protokollen ergeben, nicht aktiv beteiligt.

Dies stimmt mit dem Standpunkt überein, den auf internationaler Ebene die Organisationen und Verbände der externen Finanzkontrolle einnehmen.

Dieselbe Meinung wird eindeutig in einigen der Antworten auf den Fragebogen vertreten:

„Die staatliche externe Finanzkontrolle zielt nicht hauptsächlich auf die Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche ab.“ (Deutschland); „strafrechtliche Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit des belgischen Rechnungshofes“ (Belgien); „der niederländische Rechnungshof hat keine einschlägigen Aufgaben bzw. Befugnisse“ (Niederlande); „Die Zuständigkeit des ERH im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung bezieht sich nicht auf die Aufdeckung entsprechender Straftaten. Der ERH hat keine entsprechenden Befugnisse.“ (ERH); „Das Tribunal de Cuentas befasst sich nicht unmittelbar mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche.“ (Spanien); „Der NAO hat keine gesetzlichen Aufgaben oder Befugnisse zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche ... und auch nicht zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen“ (Vereinigtes Königreich); „Der Rechnungshof hat keine rechtsprechenden Funktionen und keine Befugnis zur Fällung von Strafurteilen.“ (Österreich).

Der Bundesrechnungshof beschreibt in seinen Antworten ganz klar die Zuständigkeitsverteilung zwischen der öffentlichen Verwaltung, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten:

- „Zunächst ist es Aufgabe der Verwaltung, Vorkehrungen zu treffen, dass Mittel der öffentlichen Hand nicht durch Betrug erschlichen werden können. Sie hat ferner allen Hinweisen auf betrügerisches Verhalten oder sonstige Unregelmäßigkeiten

von sich aus nachzugehen und zweckentsprechende Maßnahmen zu ergreifen sowie ggf. die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.“

- Die Bekämpfung bzw. Strafverfolgung von Delikten im Bereich Betrug, Korruption und Geldwäsche obliegt hauptsächlich der Staatsanwaltschaft.“
- “Gerichtliche Befugnisse und die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen“ sind den Gerichten vorbehalten.“

Der italienische Rechnungshof teilt mit, dass die italienische öffentliche Verwaltung (konkret: das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen“) über eine besondere Finanzpolizei verfügt, zu deren Hauptaufgaben die Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche gehört. Insbesondere besteht innerhalb der Finanzpolizei eine besondere Ermittlungsabteilung für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

Bemerkenswert ist schließlich, dass der britische NAO zwar – wie oben festgestellt – keine konkreten Zuständigkeiten hinsichtlich Straftaten hat, aber sein Präsident „im Informantenschutzgesetz als einer der möglichen Empfänger für Mitteilungen von Staatsbediensteten über Betrug, Korruption und Geldwäsche genannt ist“.

2.2. Die externe Finanzkontrolle als Präventions- und Abschreckungsmittel

Eine wirksame externe Finanzkontrolle hat unzweifelhaft abschreckende Wirkung und trägt dazu bei, der Begehung von Straftaten durch Amtsträger vorzubeugen.

In diesem Bereich nehmen die Rechnungshöfe für sich eine aktive Rolle beim Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gegen Betrug, Korruption und – in einigen Fällen – Geldwäsche in Anspruch.

“Die vom Rechnungshof durchgeführten Prüfungen dienen der Aufdeckung jeder Art von absichtlich oder unabsichtlich zu Stande gekommenen Unregelmäßigkeiten. Die Bekämpfung von Betrug, Korruption oder Geldwäsche stellt daneben kein eigenes Prüfungsziel dar.“ (Griechenland)

„Eine leistungsfähige externe Finanzkontrolle ... ist ein bedeutender Bestandteil des Ordnungsrahmens zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche im öffentlichen Sektor, da sie abschreckend und als Überwachungsinstrument wirkt. ... Die bloße Tatsache, dass geprüft wird, wirkt abschreckend.“ (Vereinigtes Königreich).

“Zu den Aufgaben des Bundesrechnungshofes gehört es, zu prüfen ob die Systeme der internen Kontrolle in der Bundesverwaltung angemessen und wirksam sind und inwieweit die geltenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, z.B. diejenigen zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten wirksam verhindern.“ (Deutschland).

“Die Betrugsprävention ist im gesetzlichen Auftrag des Rechnungshofs nicht ausdrücklich genannt, aber seine Tätigkeit hat unzweifelhaft präventive Wirkung.“ (Belgien)

“Sowohl der jährliche Bericht des Rechnungshofes als auch seine sonstigen Berichte und Stellungnahmen sind nützliche Instrumente für die Vorbeugung und strafrechtliche Verfolgung von Betrug, Korruption und Geldwäsche. (Spanien).

"Der ERH hat keine unmittelbare Zuständigkeit für die Bekämpfung von Betrug und Korruption, spielt jedoch eine bedeutende Rolle bei der Prävention dieser Delikte. Delikte der Geldwäsche liegen jedoch völlig außerhalb seines Tätigkeitsbereiches. ... Die Zuständigkeiten des ERH im Bereich der Prävention von Betrug und Korruption ergeben sich aus dem EG-Vertrag. ... Der ERH erfüllt durch seine Prüfungs- und

Beratungstätigkeit eine bedeutende präventive Funktion hinsichtlich der genannten Delikte." (ERH).

„Kraft seiner Befugnis zur Durchführung von Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen kann der Rechnungshof sich im Sinne der Prävention von Betrug und Korruption betätigen.“ (Niederlande)

„Die vom Rechnungshof durchgeführten Prüfungen wirken mit Sicherheit abschreckend gegen Betrugs- und Korruptionsdelikte durch Amtsträger. Die abschreckende Wirkung ist besonders stark, wenn vorgängige Prüfungen im Sinne einer Visakontrolle vorgenommen werden, wie es in Italien bei öffentlichen Ausschreibungen im Wert von mehr als 5 Million Euro und Beschaffungen im Wert von über 500 000 Euro der Fall ist.“ (Italien)

2.2.1. Prüfungsmethoden

Aus den Antworten ist ersichtlich, dass als Beitrag zum vorbeugenden Schutz der finanziellen Interessen der öffentlichen Hand verschiedene Prüfungsmethoden zur Anwendung kommen.

Bewertung der internen Kontrolle bzw. der Innenrevision

Der Bundesrechnungshof betont zunächst, dass ein wirksames System der internen Kontrolle innerhalb der Verwaltung zum Schutz der finanziellen Interessen der öffentlichen Hand beiträgt und Korruptionsdelikten vorbeugt oder deren Begehung zumindest erschwert“ und weist darauf hin, dass er im Zuge seiner normalen Prüfungstätigkeit das Bestehen von Vorkehrungen zur internen Kontrolle und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen prüft.“

Der dänische Rechnungshof hält es für wichtig, „sicherzustellen, dass Regelungen zur internen Kontrolle getroffen und angewandt werden.“ Dies ist auch Teil der normalen Aufgabenerfüllung des britischen NAO: „Im Zuge unserer Prüfungen der Rechnungsführung stellen wir fest, ob bei den Stellen, die öffentliche Gelder ausgeben, eine angemessene interne Kontrolle besteht, um Ordnungsverstöße und den Missbrauch öffentlicher Gelder zu verhindern.“

Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

Aus allgemeiner Sicht impliziert die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit – d.h. der Frage, ob bestimmte Ausgaben im Einklang mit der in der parlamentarischen Bewilligung dieser Ausgaben festgelegten Zweckbestimmung und im Einklang mit der entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung getätigt worden sind - eine abschreckende Wirkung, da „eine betrügerische oder korrupte Handlung zwangsläufig einen Ordnungsverstoß darstellt.“ (Britischer Rechnungshof).

Prüfungsplanung

Eine weitere Möglichkeit zum Schutz finanzieller Interessen der öffentlichen Hand durch die Finanzkontrolle ist die Planung und Durchführung der Prüfungen unter der Voraussetzung, dass die Behördenleitungen für die Prävention und Aufdeckung von Betrug verantwortlich sind, und dass nicht erwartet werden kann, durch eine Prüfung alle Fehler, Fälle von Betrug oder sonst unehrlichem Verhalten lückenlos aufzudecken.

„Unsere Prüfungen werden so geplant, durchgeführt und evaluiert, dass mit der Aufdeckung erheblicher, durch Betrug oder Fehler entstandener Falschangaben in den

Rechnungsabschlüssen gerechnet werden kann. ... Um diesen Grad der Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Betrug zu erreichen, setzen wir qualifiziertes Personal ein, nehmen Stichprobenprüfungen und eine allgemeine Bewertung des Systems der internen Kontrolle sowie sachliche Prüfungen einzelner Transaktionen vor und stützen uns auf umfassende Erkenntnisse über die geprüfte Stelle.“ (Britischer Rechnungshof).

Bei der Prüfungsplanung ist es außerdem wesentlich, im voraus die besonders risikobehafteten Bereiche zu ermitteln, so dass vorbeugende Maßnahmen da ansetzen können, wo es am nötigsten ist.

"Der ERH berücksichtigt bei der Prüfungsplanung besonders die Bereiche, in denen ein hohes Risiko des Betrugs und der Korruption besteht und führt ggf. in diesen Bereichen auch Sonderprüfungen durch, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken und auf die Behebung der zu Grunde liegenden Mängel hinzuwirken." (ERH)

Auch der spanische Rechnungshof "ermittelt die Bereiche, in denen besondere Risiken der Korruption, des Betrugs und der Geldwäsche bestehen".

Berichterstattung

Ein weiteres Mittel der Bekämpfung von Betrug und Korruption ist ein normaler Bestandteil der Tätigkeit aller Rechnungshöfe, nämlich die Berichterstattung (an das Parlament, die geprüften Stellen und sonstige Stellen nach Maßgabe der nationalen gesetzlichen Bestimmungen) über die Prüfungsergebnisse und insbesondere über Fälle des Verdachts auf Betrug und Korruption.

Der ERH weist darauf hin, dass "die konkrete Pflicht, alle bei den Prüfungen festgestellten Unregelmäßigkeiten zu melden, sich von selbst versteht. Über jeden festgestellten Fall von Betrug und/oder Korruption werden die zuständigen Stellen unterrichtet". Zu den Adressaten entsprechender Meldungen gehört OLAF (das europäische Amt für Betrugsbekämpfung), mit dem der ERH "regelmäßig Informationen austauscht."

Der österreichische Rechnungshof berichtet unmittelbar in seinem Jahresbericht oder jederzeit in Sonderberichten über strafbare bzw. rechtswidrige Handlungen von Bediensteten der geprüften Stellen an die disziplinarrechtlich zuständige Behörde (z.B. Bundesministerium, Kommunalverwaltung) sowie an das Bundesparlament bzw. die Landtage.“

Der spanische Rechnungshof "unterrichtet in seinem Jahresbericht und in Sonderberichten ... das Parlament ... über die Ergebnisse seiner Prüfungen ... in den risikoträchtigen Bereichen bzw. über Einzelfälle von Korruption, Betrug und Geldwäsche im Hinblick auf öffentliche Mittel". In diesen Berichten „gibt der spanische Rechnungshof auch Empfehlungen zur Abstellung der von ihm festgestellten Ordnungsverstöße, Missbräuche oder Unregelmäßigkeiten“.

„Der Präsident des britischen Rechnungshofes unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss des Parlaments über bedeutsame Angelegenheiten, d.h. ggf. auch über den rechtswidrigen Missbrauch öffentlicher Mittel“. Die Unterrichtung kann in Form von ausführlichen Einzelberichten zu Systemrisiken bzw. zu Einzelfällen von Betrug und verwandten Delikten mit dem Ziel erfolgen, dass die nötigen Schlussfolgerungen gezogen und die geprüften Stellen sowie die Staatsverwaltung insgesamt zur Optimierung des Verwaltungshandelns in diesem Bereich angeleitet werden.“ (Vereinigtes Königreich)

Der niederländische Rechnungshof „hat im Rahmen seines Prüfungsauftrags die Pflicht, Fälle von Betrug, die eine erhebliche Auswirkung auf die Rechnungsabschlüsse der Ressorts haben, aufzudecken und zu melden.“

Die deutsche ORKB kann „außerhalb der Bemerkungen die gesetzgebenden Organe und die Bundesregierung jederzeit über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten oder sie aufgrund ihrer Prüfungserfahrung beraten. Die im Rahmen dieser Befugnisse vorgelegten Sonderberichte dienen dazu, das Parlament und die Regierung durch Hinweise auf einschlägige Prüfungsergebnisse bei ihren Entscheidungen über Haushalts- und sonstige Angelegenheiten zu unterstützen“. (Deutschland)

Sonstige Verfahren zur Prävention rechtswidrigen Handelns

Einige Rechnungshöfe nannten weitere Verfahren, mit denen rechtswidrigen Handlungen von Amtsträgern vorgebeugt werden kann.

- a) "Prüfung der "Integritätspolitik der Zentralregierung und deren Umsetzung in der Staatsverwaltung" (Niederlande)
- b) "Prüfung der Leistungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Aufdeckung und Verfolgung von Vermögensdelikten" (Niederlande)
- c) "Ggf. Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichtsbarkeit" (Vereinigtes Königreich)
- d) "Zusammenarbeit mit den Ministerien mit dem Ziel, das Bestehen wirksamer Kontrollvorkehrungen in der Verwaltung zu gewährleisten." (Vereinigtes Königreich)
- e) Die deutsche ORKB "arbeitet mit den Ressorts zusammen, z. B. um sie über die Wirksamkeit von Kontrollsystemen zu beraten. Dabei achtet sie jedoch darauf, dass die Grenze zwischen den Zuständigkeiten der Verwaltung und der externen Finanzkontrolle nicht verwischt wird." (Deutschland)
- f) "Mitarbeit in einer Anzahl von Fachgremien, die für die Erstellung von Richtlinien und Arbeitshilfen zur Rechnungslegung und -prüfung zuständig sind" (Vereinigtes Königreich)
- g) "Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen und der Staatsverwaltung insgesamt in einer Anzahl von Gremien und Veranstaltungen (Rechnungsprüfungsausschüssen, Lenkungsausschüssen, Fachbeiräten, Arbeitsgruppen, Konferenzen und Seminaren) zur Aus- und Fortbildung in guter Verwaltungspraxis sowie Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche" (Vereinigtes Königreich). Ein Beispiel hierfür ist die Mitgliedschaft des Bundesrechnungshofes in einer "Arbeitsgruppe öffentliche Bauten, die der BRH zusammen mit den Landesrechnungshöfen gebildet hat und die sich u. a. mit der Bekämpfung von Betrug und Korruption befasst."
- h) "Veröffentlichung von Arbeitshilfen auf der Grundlage der Prüfungserfahrungen des Rechnungshofes." (Vereinigtes Königreich). Als Beispiel kann hier eine Veröffentlichung des RH genannt werden, die "Hinweise und Empfehlungen zur

Korruptionsbekämpfung im Straßenbau", die eine Liste von Anzeichen für das Vorkommen von Korruption bei der Auftragsvergabe enthält.

- i) "Einwirkung auf das Parlament bzw. die Regierung zwecks Ergreifung von Maßnahmen zur Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Verfahren zur Vorbeugung gegen Korruption, Betrug und Geldwäsche im Bereich der öffentlichen Hand." (Spanien)
- j) "Empfehlung zivil- oder disziplinarrechtlicher Schritte". (Österreich)
- k) "Gegebenenfalls schlägt die deutsche ORKB weitere Maßnahmen oder weitere Untersuchungen zu der betreffenden Angelegenheit vor." (Deutschland)
- l) "Beratung bei der Erarbeitung von Vorschriften." (Deutschland). So gehört z.B. zu den Aufgaben des ERH "die beratende Tätigkeit bei Entscheidungsprozessen über finanzwirtschaftliche Vorschriften der Gemeinschaft, die u.a. der Bekämpfung des Betrugs und der Korruption dienen."

2.2.2. Die mit gerichtlichen Befugnissen ausgestatteten ORKB

Ein besonderer Beitrag zur Prävention von Betrug und Korruption kann theoretisch von der Ausübung der Rechtsprechungsgewalt erwartet werden, die einige Rechnungshöfe in Rechnungssachen bzw. hinsichtlich Unregelmäßigkeiten bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung haben. (Unter den Rechnungshöfen, die den Fragebogen beantwortet haben, sind dies Spanien, Portugal, Belgien, Italien und Griechenland).

Ein solcher Abschreckungseffekt ergibt sich aus der Befugnis der betreffenden Rechnungshöfe, Schadensersatzansprüche der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Betrug oder Korruption gegen Beamte und - in Spanien – gegen Empfänger staatlicher Beihilfen oder Subventionen bindend festzusetzen.“

Zu betonen ist jedoch, dass das gleiche Delikt sowohl in die Zuständigkeit des Rechnungshofes fallen als auch Gegenstand eines straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens sein kann.

3. DIE VERPFLICHTUNG DER ORKB, STRAFBARE HANDLUNGEN ANZUZEIGEN

Erfährt ein Rechnungshof im Zuge seiner Prüfungstätigkeit von Tatsachen oder Handlungen, die möglicherweise strafrechtliche Tatbestände im Sinne von Betrug, Korruption oder Geldwäsche erfüllen, muss er dies den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

Zahlreiche Antworten zum Fragebogen stellen diese Pflicht fest und begründen sie mit der allgemein geltenden Pflicht zur Amtshilfe gegenüber den Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Verdachts auf eine Straftat.

So bestimmt z.B. die belgische Strafprozessordnung dass jede Behörde, der eine Straftat bekannt wird, diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen und im Zusammenhang damit alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln hat.

In Österreich „ist der Rechnungshof ebenso wie jede andere Behörde gehalten, der zuständigen Staatsanwaltschaft Tatsachen mitzuteilen, die ihm im Zuge der Prüfungstätigkeit bekannt geworden sind und die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen.“

In Spanien gilt, dass “wenn ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, der Fall über die Generalstaatsanwaltschaft den Gerichten zugeleitet wird. Bei der

Generalstaatsanwaltschaft besteht ein Sonderdezernat für die Bekämpfung von Korruption und Betrug.“

In Griechenland “wird jede im Zuge der Prüfungstätigkeit bekannt gewordene Straftat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.“

In Portugal “werden im Zuge der Prüfungstätigkeit festgestellte Straftatbestände des Betrugs, der Korruption oder der Geldwäsche den zuständigen Behörden angezeigt.“

Auch im Vereinigten Königreich “sind Beamte verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie auf Fälle von Betrug oder Korruption stoßen“. Außerdem müssen dort die „staatlichen Stellen alle Fälle von Betrug dem Schatzamt anzeigen“. Darüber hinaus hat der britische Rechnungshof entsprechende Vorschriften für die interne Meldung von Betrugsfällen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen.“

„Wenn seine Prüfungsergebnisse auf eine Straftat hindeuten, teilt der Bundesrechnungshof in der Regel seine Prüfungsergebnisse entweder der zuständigen Stelle, deren vorgesetzter Stelle oder unmittelbar der Staatsanwaltschaft mit. Prüfungsberichte oder sonstige prüfungsbezogene Unterlagen werden den Strafverfolgungsbehörden nur zur Verfügung gestellt, wenn kein Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die Persönlichkeitsrechte von Einzelpersonen verletzt werden könnten.“

Der ERH schließlich stellt fest, dass er über „Fälle von Betrug oder Korruption, die im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit festgestellt werden, die zuständigen Stellen unverzüglich unterrichtet.

ANLAGE 3

FRAGEBÖGEN

TEIL I

1

ÜBEREINKOMMEN VOM 26. JULI 1995 "ÜBER DEN SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT"

Dieses Übereinkommen wurde aufgrund des Rechtsaktes des Rates vom 26. Juli 1995 geschlossen, in dem festgestellt wurde, dass die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse betrachtet wird, die unter die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen fällt.

In diesem Übereinkommen werden die Rechtsinstrumente zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft standardisiert und koordiniert, indem unter anderem die Anwendung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen vorgesehen wird.

Fragen

1. Annahme

1.1 Datum

1.2 Instrument (Gesetz, Verordnung, Regierungserlass)

1.3 Notifizierung beim Generalsekretär: Datum

2. Tatbestand des Betrugs (Artikel 1)

2.1 Besteht Übereinstimmung zwischen dieser Begriffsbestimmung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften?

JA NEIN

2.2. Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

3. Strafrechtliche Sanktionen (wirksam, angemessen, abschreckend) (Artikel 2)

3.1 Finden Sanktionen Anwendung?

JA NEIN

3.1.1 Falls ja, fassen Sie bitte die wichtigsten kurz zusammen:

(Freiheitsstrafen, Auslieferung, Geldbußen, Einziehung, Beschlagnahmung)

4. Unternehmensleiter (Artikel 3)

4.1 Sind die Unternehmensleiter strafrechtlich verantwortlich?

JA NEIN

4.2 Welche Maßnahmen gibt es?

5. Gerichtsbarkeit (Artikel 4)

5.1 Gibt es Maßnahmen, um die nationale Gerichtsbarkeit bei Straftaten im Hoheitsgebiet des Staates zu begründen?

JA NEIN

5.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

6. Auslieferung (Artikel 5)

- 6.1 Gibt es Maßnahmen, um die innerstaatliche Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zu begründen bei Straftaten, die von einem Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen werden? JA NEIN
- 6.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

7. Zusammenarbeit (Artikel 6)

- 7.1 Gibt es Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit bei Straftaten, die mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen? JA NEIN
- 7.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

8. "Ne bis in idem" (Artikel 7)

- 8.1 Gibt es Maßnahmen, die sicherstellen, dass eine Person für dieselbe Straftat nicht in zwei oder mehr Mitgliedstaaten belangt werden kann? JA NEIN
- 8.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

9. Unterrichtung (Artikel 10)

- 9.1 Wurde ein System zur Informationsübermittlung geschaffen? JA NEIN
- 9.2 Wie sieht dieses System aus?

**"ERSTES" PROTOKOLL VOM 27. SEPTEMBER 1996
"BESTECHUNG UND BESTECHLICHKEIT"**

Diese Protokoll betrifft die Bestechung und Bestechlichkeit zum Nachteil der Gemeinschaft durch Gemeinschaftsbeamte oder nationale Beamte aus anderen Mitgliedstaaten als denen, in denen die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit stattfinden.

Fragen

1. Annahme

1.1 Datum

1.2 Instrument (Gesetz, Verordnung, Regierungserlass)

1.3 Notifizierung beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union: Datum

2. Tatbestand der "Bestechlichkeit" (Artikel 2)

2.1 Besteht Übereinstimmung zwischen dieser Begriffsbestimmung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften?

JA NEIN

2.2 Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

3. Tatbestand der "Bestechung" (Artikel 3)

3.1 Besteht Übereinstimmung zwischen dieser Begriffsbestimmung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften?

JA NEIN

3.2 Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

4. Assimilation (Artikel 4)

4.1 Gibt es Maßnahmen, mit denen die Gleichstellung von Betrug durch Gemeinschaftsbeamte und nationale Beamte sichergestellt wird?

JA NEIN

4.2 Gelten diese Maßnahmen auch bei Betrug durch Minister, Abgeordnete, Mitglieder des Obersten Gerichtshofs und des Obersten Rechnungshofs?

JA NEIN

4.3 Gelten diese Maßnahmen auch bei Betrug durch Mitglieder der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Rechnungshofs?

JA NEIN

4.4 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

5. Sanktionen (wirksam, verhältnismäßig, abschreckend) (Artikel 5)

5.1 Finden Sanktionen Anwendung?

JA NEIN

5.2 Falls ja, fassen Sie bitte die wichtigsten kurz zusammen

(Freiheitsstrafen, Auslieferung, Geldbußen, Einziehung, Beschlagnahmung)

6. Gerichtsbarkeit (Artikel 6)

6.1 Gibt es Maßnahmen, welche die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats über die in den Artikeln 2, 3 und 4 des Protokolls umschriebenen Straftaten begründen?

JA NEIN

6.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

**PROTOKOLL VOM 29. NOVEMBER 1996
BETREFFEND DIE AUSLEGUNG DES ÜBEREINKOMMENS DURCH DEN
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM WEGE DER
VORABENTSCHEIDUNG**

Dieses Protokoll ist Teil der Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und stellt ein Instrument dar, das die einheitliche Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 26. Juli 1995, des Protokolls vom 27. September 1996 und des Protokolls vom 29. Juni 1997 erleichtern soll.

Fragen

1. Annahme
 - 1.1 Datum
 - 1.2 Instrument (Gesetz, Verordnung, Regierungserlass)
 - 1.3 Notifizierung beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union: Datum

2. Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 2)
 - 2.1 Wurde die Erklärung bei der Unterzeichnung des Protokolls abgegeben? JA NEIN
 - 2.2 Kann gemäß der Erklärung dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden durch:
 - 2.2.1 ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmittelndes innerstaatlichen Rechts angefochten werden können? JA NEIN
 - 2.2.2 jedes Gericht? JA NEIN

**ÜBEREINKOMMEN VOM 26. MAI 1997
 ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG, AN DER BEAMTE DER
 EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ODER DER MITGLIEDSTAATEN
 DER EUROPÄISCHEN UNION BETEILIGT SIND**

Durch dieses Übereinkommen wird das Protokoll vom 27. September 1996 dahingehend ausgeweitet, dass es generell auf die Bekämpfung von Bestechungshandlungen (und nicht nur auf Bestechungshandlungen, durch die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können) durch Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abzielt.

Fragen

1. Annahme

1.1 Datum

1.2 Instrument (Gesetz, Verordnung, Regierungserlass)

1.3 Notifizierung beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union: Datum

2. Tatbestand der "Bestechlichkeit" (Artikel 2)

2.1 Besteht Übereinstimmung zwischen dieser Begriffsbestimmung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften?

JA NEIN

2.2 Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

3. Tatbestand der "Bestechung" (Artikel 3)

3.1 Besteht Übereinstimmung zwischen dieser Begriffsbestimmung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften?

JA NEIN

3.2 Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

4. Assimilation (Artikel 4)

4.1 Gibt es Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit, die von oder gegenüber Ministern einer Regierung, gewählten Vertretern einer parlamentarischen Versammlung, Mitgliedern der obersten Gerichte oder Mitgliedern des Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, in gleicher Weise für die Fälle gelten, in denen die Straftaten von oder gegenüber Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften begangen werden?

JA NEIN

4.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

5. Strafrechtliche Sanktionen (wirksam, verhältnismäßig, angemessen) (Artikel 5)

5.1 Finden Sanktionen Anwendung?

JA NEIN

5.1.1 Falls ja, fassen Sie bitte die wichtigsten kurz zusammen

(Freiheitsstrafen, Auslieferung, Geldbußen, Einziehung, Beschlagnahmung)

6. Unternehmensleiter (Artikel 6)

6.1 Gibt es Maßnahmen, um die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmensleitern sicherzustellen bei Bestechungshandlungen, die eine ihnen unterstellte Person zum Vorteil des Unternehmens begeht? JA NEIN

6.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

7. Gerichtsbarkeit (Artikel 7)

7.1 Gibt es Maßnahmen, um die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zu begründen bei den durch das Übereinkommen vorgesehenen Tatbeständen der Bestechung und Bestechlichkeit JA NEIN

7.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

8. Zusammenarbeit (Artikel 9)

8.1 Gibt es Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern bei Straftatbeständen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen? JA NEIN

8.1.1 Falls ja, wie sehen diese Maßnahmen aus?

- Rechtshilfe JA NEIN
- Auslieferung JA NEIN
- Übertragung der Strafverfolgung JA NEIN
- Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteile JA NEIN
- Andere (bitte spezifizieren)

9. "Ne bis in idem" (Artikel 10)

9.1 Gibt es Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass eine Person wegen derselben Straftat nicht in zwei oder mehr Mitgliedstaaten belangt werden kann? JA NEIN

9.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

10. Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften(Artikel 12)

10.1 Hat der Mitgliedstaat erklärt, dass er die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft anerkennt, falls diesem Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden durch:

10.1.1 ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können? JA NEIN

10.1.2 jedes Gericht? JA NEIN

**ZWEITES PROTOKOLL VOM 19: JUNI 1997
 ÜBER DIE VERANTWORTLICHKEIT VON JURISTISCHEN PERSONEN BEI
 BETRUG, BESTECHUNG UND GELDWÄSCHE**

Dieses Protokoll dient dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, indem es die Verantwortlichkeit von juristischen Personen bei Betrug, Bestechung und Geldwäsche begründet.

Fragen

1. Annahme

1.1 Datum

1.2 Instrument (Gesetz, Verordnung, Regierungserlass)

1.3 Notifizierung beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union: Datum

2. Tatbestand der "Geldwäsche" (Artikel 1)

2.1 Besteht Übereinstimmung zwischen dieser Begriffsbestimmung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften JA NEIN

2.2 Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

3. Geldwäsche (Artikel 2)

3.1 Ist die Geldwäsche unter Strafe gestellt? JA NEIN

3.2 Wie schlägt sich dies in der innerstaatlichen Gesetzgebung nieder?

4. Verantwortlichkeit von juristischen Personen (Artikel 3)

4.1 Gibt es Maßnahmen, die sicherstellen, dass juristische Personen für Betrug, Bestechung und Geldwäsche verantwortlich gemacht werden können? JA NEIN

4.2 Wie sehen diese Maßnahmen aus?

5. Sanktionen (Artikel 4)

5.1 Finden Sanktionen Anwendung? JA NEIN

5.1.1 Fall ja, gehört dazu Folgendes:

- Geldsanktionen JA NEIN

- Strafrechtliche Sanktionen JA NEIN

- Administrative Sanktionen JA NEIN

- Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen JA NEIN

- vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit JA NEIN

- richterliche Aufsicht JA NEIN

- richterlich angeordnete Auflösung JA NEIN

- andere (bitte spezifizieren)

6. Einziehung und Beschlagnahmung Artikel 5)

6.1 Wie verwendet der Staat:

6.1.1 eingezogene Vermögensgegenstände?

6.1.2 beschlagnahmte Vermögensgegenstände?

7. Zusammenarbeit mit der Kommission (Artikel 7)

- 7.1 Wurden bilaterale Protokolle über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat zwecks Bekämpfung von Betrug, Bestechung und Geldwäsche geschlossen?

JA NEIN

TEIL II

RECHTSSTELLUNG DER ORKB IN STRAFRECHTLICHEN FRAGEN

Analyse der Zuständigkeiten, Befugnisse und Tätigkeiten der nationalen und/oder zentralstaatlichen bzw. regionalen ORKB in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrug und anderen unrechtmäßigen Handlungen

Fragen

1. Hat die ORKB Zuständigkeiten/Befugnisse in Bezug auf folgende Bereiche:
 - Betrugsbekämpfung?
 - Korruption?
 - Geldwäsche?

2. Sind diese Zuständigkeiten:
 - im Gesetz geregelt?
 - durch Verwaltungsvorschriften geregelt?
 - durch berufsrechtliche Vorschriften oder andere?

3. Wie sehen die spezifischen Zuständigkeiten/Befugnisse in folgenden Bereichen aus:
 - Aufdeckung?
 - Verfolgung?
 - Prävention?
 - Regulierung?
 - Berichterstattung?
 - andere Bereiche? (z. B. Schulung und Orientierungshilfen/Leitlinien, gute Verwaltungspraxis)

4. Wie werden diese Zuständigkeiten/Befugnisse umgesetzt? (Tätigkeiten der ORKB?)

**ENTWURF
EINER ENTSCHEIDUNG
DES KONTAKTAUSSCHUSSES DER PRÄSIDENTEN DER OBERSTEN
RECHNUNGSKONTROLLBEHÖREN (ORKB) DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS**

(Prag, 9. - 10. Dezember 2003)

Der am 9. und 10. September 2003 in Prag tagende Kontaktausschuss der Präsidenten der ORKB der Europäischen Union sowie der Europäische Rechnungshof -

gestützt auf die am 4. Dezember 2001 in London angenommene Entschließung über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit folgendem Mandat: a) Feststellung des in jedem einzelnen Mitgliedstaat bestehenden gesetzlichen Rahmens für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie der Organisation und der Befugnisse der zu diesem Zweck eingerichteten Behörde sowie b) Analyse der Befugnisse, Aufgaben und Tätigkeiten der auf der zentralstaatlichen bzw. auf Bundesebene sowie der regionalen bzw. auf Landesebene bestehenden Rechnungskontrollbehörden hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft;

gestützt auf die am 27. November 2002 in Luxemburg angenommene Entschließung, mit der die Arbeitsgruppe beauftragt wurde, ihre Erhebung abzuschließen und ihren Abschlussbericht für die nächste Tagung im Jahr 2003 vorzulegen;

in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe im Laufe des Jahres 2003 ihre Analyse der erhobenen Informationen abgeschlossen und ihre Bemerkungen dazu formuliert hat;

in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht zum Thema "Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft" fertiggestellt hat und ihn nunmehr dem Kontaktausschuss der Präsidenten der ORKB der Europäischen Union und dem Europäischen Rechnungshof zur Prüfung vorlegt;

BESCHLIESST:

der Arbeitsgruppe für ihren Beitrag zu dieser wichtigen Frage zu danken und ihren Abschlussbericht zu verabschieden;

festzustellen, dass die Befugnisse der Mitgliedstaaten und der ORKB in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Bericht der Arbeitsgruppe klar dargestellt werden, womit eine Grundlage geschaffen wird, für künftige Überlegungen über Bereiche, in denen die Arbeit der ORKB koordiniert werden könnte;

die Verbindungsbeamten aufzufordern, den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in ihre fortlaufenden Überlegungen im Hinblick auf die Verbesserung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Kontaktausschusses einzubeziehen;

seinen Mitgliedern zu empfehlen, den Bericht der Arbeitsgruppe bei nationalen Zuverlässigkeitsprüfungen zu berücksichtigen;

den Präsidenten der spanischen ORKB in seiner Funktion als Generalsekretär von EUROSAI zu bitten, allen Mitgliedern von EUROSAI, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, zur Information eine Kopie des Berichts der Arbeitsgruppe zu übermitteln.